



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Energie  
Herr Felix Frey  
Marktbereichsleiter  
3003 Bern

Zug, 7. Dezember 2010 hs

### **Änderung von Artikel 8 des Energiegesetzes**

Sehr geehrter Herr Frey  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2010 hat uns Ihr Departementsvorsteher den Vorschlag für eine Änderung von Art. 8 des Energiegesetzes zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und stellen folgenden

#### **Antrag:**

Der Vorentwurf zur Änderung von Art. 8 des Energiegesetzes (EnG) sei weiter zu bearbeiten und insbesondere mit den Art. 2, 17 und 20 des Energiegesetzes abzustimmen.

#### **Begründung:**

Wir verstehen die Absicht des Bundes, einer von den eidgenössischen Räten grossmehrheitlich angenommenen Motion zu folgen und die Energieeffizienz von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten direkt auf dem Verordnungsweg vorzuschreiben, anstatt vorerst Verbrauchs-Zielwerte im Sinne des bisherigen Art. 8 Abs. 2 des Energiegesetzes mit Herstellern oder Importeuren zu vereinbaren. Allerdings zeigt ein Vergleich des bisherigen und des neu vorgeschlagenen Gesetzestextes, dass der Bundesrat schon heute nicht verpflichtet war, Verbrauchs-Zielwerte mit Herstellern oder Importeuren auszuhandeln und zu vereinbaren, enthält Art. 8 Abs. 2 des Energiegesetzes doch lediglich eine Kann-Vorschrift. Das geltende Recht geht mit Art. 8 Abs. 1 des Energiegesetzes klar von Vorschriften aus, die der Bundesrat erlässt. In der Praxis standen Art. 8 Abs. 2 ff. des Energiegesetzes im Vordergrund und damit die Vereinbarungen, bzw. die marktwirtschaftlichen Instrumente. Die Rückbesinnung auf direkte Vorschriften nach bisherigem Art. 8 Abs. 1 des Energiegesetzes und auch nach dem neuen Entwurf kann jedoch nur dann zu einem widerspruchsfreien Vollzug führen, wenn Art. 2 Abs. 1, Art. 17 und Art. 20 des

Energiegesetzes miteinbezogen werden. In diesen Bestimmungen geht es um die Anstrengungen der Wirtschaft, die der Bund berücksichtigen muss, um Vereinbarungen von Verbrauchszielwerten zur Reduktion des spezifischen Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den geltenden Art. 8 Abs. 2 des Energiegesetzes (Art. 17 Abs. 1 Bst. c des Energiegesetzes) und um die Untersuchung der Auswirkungen von Massnahmen nach dem Gesetz. Strikte Vorschriften über den Verbrauch stehen systematisch auf anderer Ebene, als es die unverändert belassenen Art. 2 und Art. 17 Abs. 1 Bst. c des Energiegesetzes mit ihrem kooperativen Charakter erwarten lassen. Dazu gehört auch Art. 20 des Energiegesetzes im Sinne einer regelmässigen Kontrolle des Erreichten, um namentlich der Wirtschaft Gelegenheit zu geben, einen Rückstand aufzuholen oder neue Massnahmen mit dem Bund zu vereinbaren.

Der erläuternde Bericht zur Änderung des Energiegesetzes geht darauf nicht ein.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

ebenfalls per E-Mail ([felix.frey@bfe.admin.ch](mailto:felix.frey@bfe.admin.ch))

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Energiefachstelle